OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607948/3/SSt**

Datum: **Linz, 12. Jänner 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.10.2025, GZ: BHLL/924100113021/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit teilweise stattgegeben, als die Geldstrafe auf 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 1 Stunde) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei der Tatzeit die Uhrzeit „10:56 Uhr" zu entfallen hat.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Vorweg ist festzuhalten, dass sämtliche Behördenstücke sowohl in deutscher als auch in rumänischer Sprache übermittelt wurden.

I.2. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20.10.2025, GZ.: BHLL/924100113021/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, dass er es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher Geschäftsführer der Firma B__, in Nr. aaa, diese sei Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen bbb, zu verantworten habe, dass der mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.11.2024 ergangenen Aufforderung binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 6.7.2024 um 10:56 Uhr in C__ auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 174,291, Fahrtrichtung Staatsgrenze D__, gelenkt hat, nicht entsprochen wurde. Der Beschwerdeführer habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft hätte erteilen können. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 90/2023 verletzt. Über ihn wurde gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 116/2024) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 6 Stunden) verhängt.

I.3. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 6.11.2025 Beschwerde und machte darin – wie bereits im Einspruch – den Lenker namhaft. Er übermittelte neben dem ausgefüllten Antwortformular auch eine Personalausweiskopie des Lenkers auf der sein Name und Geburtsdatum ersichtlich sind und wies darauf hin, dass dieser bereits eine Geldbuße erhalten habe. Weiters gab er an, dass die gegenständliche Strafe an das Unternehmen zu ergehen habe und legte hierzu einen Nachweis der Unternehmensregistrierung in Rumänien vor. In seinem Einspruch, auf den er in seiner Beschwerde verweist, bringt er weiters vor, dass er das verfahrensgegenständliche Fahrzeug 2022 verkauft habe. Er übermittelte dazu ua. eine Kopie des Kaufvertrages.

I.4. Mit Schreiben vom 27.11.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und diese von keiner Partei beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Aufgrund einer automatisierten Mautüberwachung wurde festgestellt, dass der PKW mit dem Kennzeichen bbb am 6.7.2024 um 10:56 Uhr auf der A1 bei Ansfelden, Kilometer 174,291, Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__, gelenkt wurde. Zulassungsbesitzerin dieses Kraftfahrzeuges zum damaligen Zeitpunkt war das Unternehmen B__ mit Sitz in F__.
Die belangte Behörde hat an dieses Unternehmen als Zulassungsbesitzerin eine Zahlungsaufforderung wegen der Begehung eines Mautdeliktes in Österreich gesendet und dieses aufgefordert, eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro innerhalb von vier Wochen zu bezahlen. Das Unternehmen hat dieser Zahlungsaufforderung nicht entsprochen und das für den Fall der Nichtzahlung vorgesehene Antwortformular zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nicht zurückgesendet. [Schreiben vom 17.10.2024, AS 7ff des Behördenaktes]

Die belangte Behörde hat daraufhin mit Schreiben vom 29.11.2024 das Unternehmen B__ als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen bbb gemäß § 103 Abs 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 6.7.2024 um 10:56 Uhr dieses Kraftfahrzeug gelenkt hat. In diesem Schreiben wurde mit Verweis auf § 103 Abs. 2 KFG 1967 darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro strafbar ist. Dieses Schreiben wurde der Zulassungsbesitzerin nachweislich am 13.12.2024 zugestellt [Lenkererhebung samt Zustellnachweis, AS 19ff des Behördenaktes]

Die belangte Behörde forderte die Zulassungsbesitzerin weiters mit Schreiben auf, jene natürliche Person des Unternehmens namhaft zu machen, welches von den nach § 9 VStG zur Vertretung nach außen befugten Organen für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlich ist. Darin wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtbeantwortung angenommen werden wird, dass kein verantwortlicher Beauftragter bestellt ist und gegen sämtliche zur Vertretung nach außen berufenen Organen ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden wird. Die belangte Behörde hat im rumänischen Handelsregister den nunmehrigen Bf als

außenvertretungsbefugtes Organ der Zulassungsbesitzerin ermittelt. [Firmenbuchabfrage, AS 42f des Behördenaktes]
Erstmals im Einspruch vom 13.5.2025 gegen die am 28.4.2025 nachweislich zugestellte Strafverfügung der belangten Behörde übermittelte der Bf das ausgefüllte Antwortformular und legte unter Beilage einer Kopie des Personalausweises und des Kaufvertrages dar, dass 2022 das Fahrzeug verkauft wurde. [Einspruch samt Beilagen, AS 47ff des Behördenaktes]

Eine Anfrage in der Halterdatenbank im europäischen Zulassungsregister EUCARIS durch die belangte Behörde ergab, dass zur Tatzeit das Unternehmen des Bf als Zulassungsbesitzerin dieses Fahrzeuges aufschien, worüber der Bf in Verständigung über dieses Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt wurde. Der Bf entgegnete, dass er das Fahrzeug nicht auf einen fremden Namen registrieren könne [Anfrage Halterdatenbank, AS 61ff des Behördenaktes; Verständigung AS 68ff des Behördenaktes; E-Mail des Bf vom 19.5.2025, AS 76 des Behördenaktes; ergänzende Aktenvorlage, ON 2 des Gerichtsaktes]

Bis zum Ablauf des 27.12.2024 ist keine Lenkerauskunft in den Verfügungsbereich der belangten Behörde gelangt. Die entsprechende Auskunft wurde erst im Zuge des Einspruches gegen die Strafverfügung am 13.5.2025 erteilt.

Hinsichtlich des Bf scheinen nach Angaben der belangten Behörde zum Tatzeitpunkt keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Bf verfügt über durchschnittliche Vermögensverhältnisse.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere auch aus den Eingaben des Bf, und gründen auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismittel. Diese wurden vom Bf auch nicht in Abrede gestellt. Hierzu im Einzelnen:
Dass das Unternehmen B__ zur Tatzeit Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges war, ergibt sich aus der Halterdaten-auskunft EURCRIS. Der Bf ist nach dem rumänischen Firmenbuchauszug nach außen vertretungsbefugt. Die fehlende Auskunftserteilung und der Umstand, dass erst nach Zugang der Strafverfügung der Käufer des Fahrzeuges erstmals am 13.5.2025 namhaft gemacht wurde, ergibt sich aus dem Verfahrensgang (Chronologie des Behördenaktes). Die durchschnittlichen Vermögensverhältnisse wurden von der belangten Behörde mangels Angaben des Bf geschätzt und ist der Bf dieser Schätzung im Zuge seiner Beschwerde nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes

Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Erfüllungsort der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist dabei der Sitz der anfragenden Behörde, an dem die geschuldete Handlung, nämlich die Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen Lenkerauskunft, vorzunehmen ist (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).

Die Zulassungsbesitzerin war daher gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgrund der ihm am Freitag, 13.12.2024, zugestellten Aufforderung der belangten Behörde verpflichtet gewesen, der anfragenden Behörde binnen zwei, sohin bis spätestens Freitag, den 27.12.2024, Auskunft zu erteilen, wer das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug am 6.7.2024 gelenkt hat. Sie wurde daher auf Basis des festgestellten Sachverhaltes am 28.12.2024 mit der Lenkerauskunft säumig. (vgl. VwGH 23.11.2001, 98/02/0214). Der Bf ist außenvertretungsbefugtes Organ dieses Unternehmens und für die gegenständliche Übertretung daher verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Er hat diese daher in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Der Umstand, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt (im Einspruch gegen die Strafverfügung) ein Käufer des Fahrzeuges bekannt gegeben wurde, ändert daran nichts. Selbst wenn man davon ausgeht, dass damit eine auskunftspflichtige Person anstelle des Lenkers namhaft gemacht worden sei, erfolgte diese Auskunft doch wesentlich verspätet. Der Verkauf des Fahrzeuges ändert auch nichts daran, dass die Verpflichtung des § 103 Abs 2 KFG den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges betrifft, weil dieser in der Regel – rechtzeitig – Angaben über den tatsächlichen Lenker machen kann.

Auch der vorgebrachte Umstand, dass auch der von ihm bekannt gegebene Käufer bereits bestraft wurde, vermag daran nichts zu ändern:
Die Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG stellt nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine vom Vorwurf des Grunddelikts (hier: Mautprellerei) unabhängige administrative Maßnahme – und somit im Falle der Nichterteilung der

Auskunft eine davon unabhängige Verwaltungsübertretung – dar (vgl. ua. VwGH 23.2.2000, 99/03/0314). Die Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft stellt ein eigenes Verfahren dar, sodass es in diesem Verfahren nicht von Belang ist, ob das Grunddelikt tatsächlich begangen wurde oder strafrechtlich geahndet werden kann.

III.2. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Der Bf konnte nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, weshalb jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

IV. Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro bedroht.

IV.2. Mit seinem Verhalten hat der Bf den Schutzzweck des § 103 KFG 1967 verletzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255). Die Lenkerauskunft hat richtig und rechtzeitig zu erfolgen (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung wiegt daher schwer.

Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 300 Euro verhängt. Dieser Strafbemessung liegt bereits der Milderungsgrund der Unbescholtenheit zu Grunde.
Wenngleich sich diese Strafe bereits im unteren Strafrahmen bewegt und der Ahndung von Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr ein besonders hoher Schutzzweck immanent ist, ist im hier vorliegenden Einzelfall zu berücksichtigen, dass der Bf den Schutzzweck durch seine Bekanntgabe im Einspruch nicht gänzlich vereitelt hat.
Dem erkennenden Gericht erscheint in Berücksichtigung dieses Umstandes, seiner Unbescholtenheit und der durchschnittlichen Vermögensverhältnisse eine Geldstrafe von 250 Euro sowohl als tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich, um den Bf – aber auch andere Zulassungsbesitzer – in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam bereits aufgrund der Bedeutung des zu schützenden Rechtsgutes (eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) nicht in Betracht.

V. Kostenentscheidung:

Da der Bf mit seiner Beschwerde durch Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe zumindest teilweise durchgedrungen ist, hat er keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 25 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

VI. Zur Spruchkorrektur:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Die als erwiesen angenommene Tat bildet den den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Spruch des Straferkenntnisses aller wesentlicher Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind (vgl. z.B. VwGH 29.3.2007, 2004/07/0041; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097).

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG hat sich am einschlägigen Tatbild zu orientieren. In diesem Zusammenhang stellt § 103 Abs 2 KFG auf unterlassene Auskunftserteilung ab. Maßgeblich ist daher, dass die unterlassene Handlung bis zum Ablauf der zweiwöchigen Frist ab Zustellung des Schreibens mit der Aufforderung zur Lenkererhebung gesetzt hätte werden müssen. Diese war nach Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten zweiwöchigen Frist (Fristende: 27.12.2022), sohin mit Beginn des 28.12.2025 durch Unterlassung begangen und war daher die Uhrzeit 10:56 Uhr zu streichen.
Das erkennende Gericht war zu dieser Spruchpräzisierung berechtigt, zumal damit lediglich eine formalistische Anpassung in rechtlicher Hinsicht (Fristenlauf im Lichte des Zustellgesetzes) des unstrittig verfahrensgegenständlichen Aufforderungs-schreibens zur Erteilung der Lenkererhebung vorgenommen wird. Dadurch ist der Bf weder in seinen Verteidigungsrechten beschnitten noch ist er der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen